

Computer Forensik Seminar
Zivile Selbsthilfe:

**Ist „electronic discovery
and investigation“
dem staatsanwaltlichen
Ermittlungsverfahren
vorbehalten ?**

Stuttgart - 21. März 2003

Oberstaatsanwalt Jens Gruhl

z.Z. Justizministerium Baden-Württemberg
Leiter Referat I 4 – Organisation

zuvor:

stv. Leiter einer Wirtschaftsabteilung
der Staatsanwaltschaft Stuttgart
(Schwerpunkte: IuK-Strafrecht, Insolvenzstrafrecht,
Kapitalanlagebetrug)

„Disclaimer“

„Landgericht Hamburg, Urteil vom 12. Mai 1998, ...“

Thesen und Aussagen stellen nicht die Einschätzung des
Justizministeriums Baden-Württemberg dar.

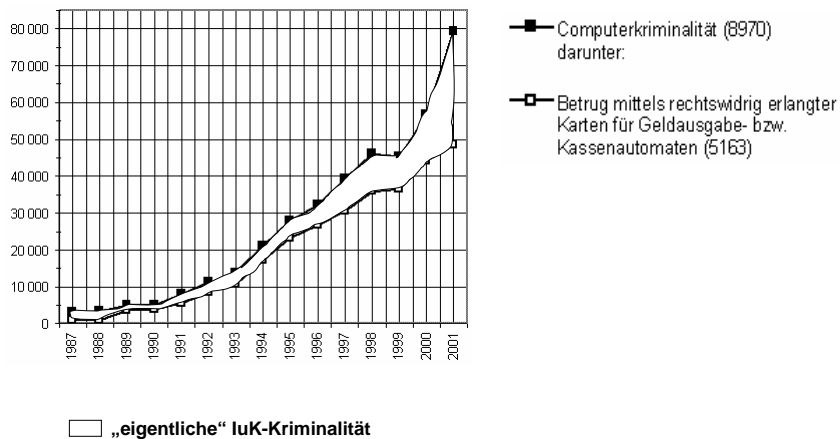
Beispiele

Datenträger und „Verstecke“

- Disketten, CD-R, DVD-R, Festplatten in Computern, PDA, Autoradios, MP3-Player, Videorecordern, Digitalfotoapparaten
- Internet-Speicherplätze (Webpace für Internetauftritt - FTP, Datenspeicher – my-files.de, Email-Postfächer)

Angriffe auf Daten (Presseberichte)

Statistik: IuK-Kriminalität 2001



Statistik 2001: ausgewählte Taten

Straftatengruppe	erfasste Fälle 2001	Aufklärungsquote 2001 (in %)
Computerbetrug (ohne GGA usw.)	17.310	77,9
Betrug mit Zugangsberechtigungen zu Kommunikationsdiensten	8.039	84,2
Fälschung beweiserhebl. Daten, Täuschung im Rechtsverkehr bei Datenverarbeitung	920	95,8
Datenveränderung, Computersabotage	862	45,4
Ausspähen von Daten	1.463	82,6
Softwarepiraterie (private Anwendung, z.B. Computerspiele)	1.672	99,2
Softwarepiraterie (gewerbsmäßig)	410	96,1

Besonderheiten Betrug / Computerbetrug

	Betrug	Computer- betrug
erfasste Fälle	793.403	17.310
Aufklärungsquote	79,40%	77,90%
Altersstruktur < 21 Jahre (ca.)	20%	45%
Anteil nichtdeutscher Tatverdächtiger (Straftaten insgesamt: 19,3 %)	20%	10%
Anteil männl. Täter (ca.)	73%	85%
Schaden in Mio. Euro	4.767,2	10,3

Strafnormen

- Delikte, die zur Amtsermittlung führen
- Delikte, bei denen Antrag vorliegt oder die Bejahung des
bsd. Öff. Interesses an der Strafverfolgung bejaht wird
- Antragsdelikte

Ermittlungsmöglichkeiten StA

Ermittlungen StA - Grenzen

Zeuge - Partei

- In zivilrechtlichen Auseinandersetzungen ist der Geschädigte **Partei**.
- In strafrechtlichen Ermittlungsverfahren ist der Geschädigte **Zeuge** !

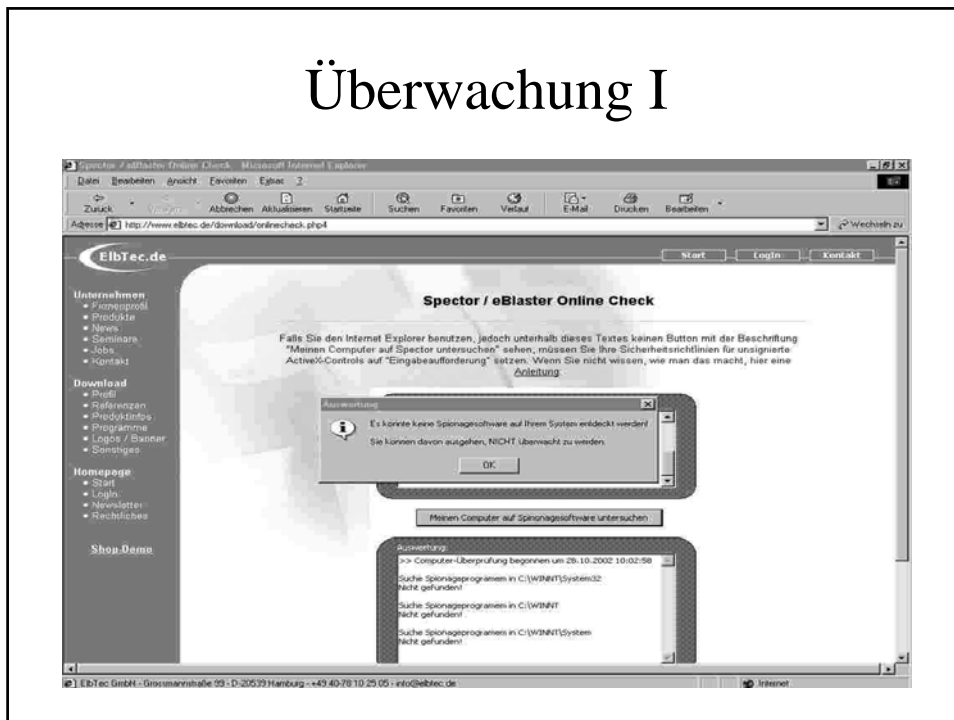
Eigene Ermittlungen des Geschädigten

Technische Möglichkeiten (Beispiele Software)

„vorgeschaltete“ Mittel und Maßnahmen

Verschaffung von Beweisen nach einer Tat

Überwachung I



Überwachung II



Techniken:

Aufzeichnung der computerinternen Abläufe

Aufzeichnung der Umgebung



Rechtliche Grenzen

Notwehr? (Angriff?)

Datenschutz

Arbeitsrecht Zivilrecht

Strafnormen

Verfassungsrechte strafrechtl. Datenschutz

Beweisverbote

Frucht des verbotenen Baums?

Entscheidung zum Mithören (Telefon)

Ausblick

Fazit

- Eigene Ermittlungen des Geschädigten sind zulässig: **„electronic discovery and investigation“ ist NICHT dem staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren vorbehalten!**
- Eigene Ermittlungen sind sinnvoll, *wenn*:
„Sie **wissen**, was Sie tun!“ -
„Sie **beweisen**, was Sie tun!“